26. Bezieht der durch §§. 13. 14 des Markenschungesetzes vom 30. November 1874 den inländischen Produzenten und Handeltreibens den gewährte Schutz ihres Namens und ihrer Firma gegen widers rechtliche Bezeichnung von Waren oder deren Berhackung sich auch auf eine mit Rücksicht auf das Joiom einer fremden Sprache gewählte abweichende Schreibart des Namens oder der Firma?

- I. Civilsenat. Urt. v. 27. Mai 1889 i. S. M. & Co. (Bekl.) w. L. (Kl.) Rep. I. 87/89.
  - I. Landgericht Dresden, II. Oberlandesgericht bafelbft,

## Aus den Grünben:

"Die beklagte Handelsgesellschaft M. & Co., welche ihren Sit in Dresden hat, hat am 23. August 1888 bei dem dortigen Amts-gerichte eine Schutmarke für musikalische Instrumente und deren Berspackung angemeldet, welche außer dem Worte "Trademark" die Absbildung zweier Zweige, dazwischen ein mit Zierraten versehenes "L." und darüber das Wort "Lowendall" enthält. Diese Schutmarke ist auch in das Zeichenregister des Antsgerichtes Dresden eingetragen. Schon vorher hatte Alfred M., Teilhaber der beklagten Gesellschaft, einen den Namen "Lowendall" enthaltenden Stempel ansertigen lassen, und er hat zugestandenermaßen — angeblich jedoch nur auf Berslangen der Besteller — Geigen, welche er für die beklagte Firma nach Amerika versandte, mit dem Abdrucke dieses Stempels bezeichnet.

Der ebenfalls in Dresben wohnhafte Kläger Louis Löwenthal in Kirma L. Löwenthal, welcher schon seit längeren Jahren, nach dem Bugeständnisse ber Beklagten seit 1883, ebenfalls ein Beschäft mit Beigen und anderen mufikalischen Justrumenten betrieben hat, in bem der Mitbeklagte M., bevor derfelbe fich zu Anfang des Jahres 1888 mit dem Mitbeklagten C. in Glasgow unter ber Firma M. & Co. in Dresden etablierte, Reisender gewesen ist, bezeichnet nun, wie beklagtischerseits nicht bestritten wird, die von ihm verfertigten, zum Bersand nach England und Amerika bestimmten Beigen ebenfalls mit Retteln, auf benen "Louis Lowendall feeit Dresdae 18.." gebruckt ist. und auf welchen sich ferner ebenfalls ein von Zweigen umgebenes "L." befindet und auch noch das Wort "Lowendall" geschrieben ist, wie denn der Rläger auf den von ihm hergestellten Beigen das Wort "Lowenball" und das "L." auch noch anderweitig anbringt. Kläger ertlart bies bamit, daß er feinen beften Abfat in England und Amerika habe, und sein Name der dortigen, englisch redenden Bevölkerung in der Aussprache unbequem gewesen sei, weshalb er sich bie Umwandelung feines Namens in "Lowendall" habe gefallen laffen; er werde auch, wie er durch vorgelegte Urkunden bescheinigt, von seinen bortigen Geschäftsfreunden "Lowenball" genannt, bekomme die unter biesem Namen eingehenden Briefe von der Bost ausgehändigt und habe auf benfelben bereits im Jahre 1877 eine Schutmarke, in welcher biefes Wort porkommt, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika erlangt. Mit ber Erklarung, daß er wegen bes von ihm behaupteten Migbrauches seines Namens und seiner Firma seitens der Beklagten gegen diese Rlage zu erheben beabsichtige, bat Rläger zur Bermeibung weiterer Schähen ben Erlaß einer einstweiligen Verfügung bahin beantragt, daß ben Beklagten bei Strafe unterfagt werbe, ben Ramen "Lowendall" zur Bezeichnung ihrer Waren ober beren Berpackung zu gebrauchen oder so bezeichnete Waren und Verpackungen feilzuhalten und in Berkehr zu bringen. Obwohl die Beklagten bem Rläger das Recht zu diesem Antrage bestritten haben, ist demselben burch bas Urteil erster Instanz entsprochen und die dagegen von den Beklagten eingelegte Berufung als unbegründet zurückgewiesen worden.

Die gegen bas oberlandesgerichtliche Urteil von ben Beklagten eingelegte Revision erscheint als begründet.

Die Entscheidung der Vorinftanzen beruht zunächst auf der Un-

nahme, bag ber Rläger für feinen Namen auch in ber von ihm in England und Nordamerita gebrauchten Form "Lowenball" ben im §. 13 des Markenschutgesetes vom 30. November 1874 vor= gesehenen Schut beanspruchen könne. Es wird nämlich ausgeführt, ber Kläger, ein inländischer Produzent und Sandeltreibender, sei in England und Norbamerita unter bem Namen "Lowenball", mit welchem er feine Beigen bezeichnet, befannt, und wenn der Mitbeklagte M. nach Amerika verfandte Beigen ebenfalls mit diesem Namen bezeichnet habe, muffe angenommen werben, daß mit diefer Bezeichnung ber Name bes Rlägers wiedergegeben fei. Die Umanderung besfelben fei feine folche, daß man fagen muffe, ber Name "Lowendall" fei nicht mehr berselbe wie "Löwenthal". Denn es handle fich nicht barum, daß Rläger feinen eigentlichen Namen aufgegeben und ben Namen "Lowendall" angenommen hätte, sondern nur um eine abweichende Schreibart im Berkehre mit englisch redenden Abnehmern der vom Rläger gefertigten Geigen aus dem Grunde, weil die englische Sprache den Umlaut des o nicht tenne und in ihr die Buchstaben th anders als im Deutschen ausgesprochen murden: auch wurde bei Ersenung des deutschen Wortes "Thal" burch bas entsprechende englische Wort "dale" fich eine andere Aussprache bes a als im Deutschen ergeben, mahrend beim Gebrauche bes Wortes "dall" annähernd ber nämliche Klang wie im Deutschen erzielt werbe. Dergleichen geringfügige, auf besonderen Gründen berubende Abweichungen in ber Schreibweise eines Namens machten benfelben nicht zu einem anderen. Der Ginwand der Beklagten, daß der Name und die Firma des Klägers nicht "Lowendall", sondern "Löwenthal" laute, und daß nur der echte, nicht aber ein fingierter Name zu icuten fei, treffe nicht zu, ba die Schreibmeife "Lowenball" nur bem englischen Ibiom angepaßt sei und ba ein Name nicht sowohl - wenigstens nicht gunächst - in Schriftzeichen, sondern vielmehr in einer bestimmten Ausammensehung von Schalllauten bestehe, welche durch die zum Schreiben bes Namens angewendeten Schriftzeichen fixiert werden folle. Der bestimmte Schall eines Namens konne bisweilen von Bersonen frember Nationalität infolge ihrer besonderen Sprachgewohnheiten nicht ganz genau nachgeahmt werden und werde von ihnen mehr ober weniger modifiziert, ohne daß hierdurch ohne weiteres die Identität des betreffenden Namens in Frage gestellt erscheine, was insbesondere im vorliegenden Falle nicht zutreffe, wo

Rläger die Schreibweise seines Namens nur ganz unwesentlich und zu dem glaubhaften Zwecke verändert habe, um bei seinen englisch redenden Kunden eine der korrekten deutschen Aussprache dieses Namens möglichst nahe kommende Aussprache zu erzielen. Hiersür spreche auch der §. 18 des Markenschutzgesetzs, denn obwohl nicht gesagt werden solle, daß zur Unterscheidung der Namen "Löwenthal" und "Lowendall" eine besondere Aussmerkseit erforderlich sei, so gehe doch aus dieser Gestesesbestimmung hervor, daß die Wiedergabe des Namens eines Anderen auch in abweichender Gestalt untersagt sei, was umsomehr angenommen werden müsse, wenn eine von dem Träger des Namens selbst angewendete abweichende Schreibweise benutzt werde, sobald nur infolge der letzteren der Name nicht zu einem ganz anderen werde.

Diefe Ausführungen erweifen fich als rechtsirrtumlich.

Es ist zunächst davon auszugehen, daß Kläger gar nicht behauptet, er habe seinerseits ein Warenzeichen zur Eintragung in das
Handelsregister seines Wohnsizes Dresden angemeldet, während die
beklagte Firma ein solches, unter anderem auch das Wort "Lowendall" enthaltendes Zeichen dort angemeldet hat. Nach &. 8 des
Markenschutzesesssteht ihr daher an sich das Recht zur ausschließlichen Benutung des von ihr angemeldeten Warenzeichens zu, und
daran ändert es auch nichts, daß laut einer vom Kläger vorgelegten
Urfunde vom 8. Mai 1877 für "Louis Lowendall aus Dresden" eine
Schutzmarke, in welcher ebenfalls das Wort "Lowendall" vorkommt,
vom Patentamte der Vereinigten Staaten von Rordamerika eingetragen ist, da weder ein Fall der transitorischen Vorschrift des §. 9
bes Gesetzes vorliegt, noch die Vorausschungen behauptet sind, an
welche der §. 20 des Gesetzes den Schutz von Ausländern knüpft.

Vgl. Entsch, des R.D.H.G.'s Bb. 20 S. 367 u. Bb. 24 S. 80/81.

Das Markenschutzesetz gewährt nun allerdings den inländischen Produzenten und Handeltreibenden in den  $\S\S$ . 13. 14, auch abgesehen von einem sie nach Maßgabe dieses Gesehes etwa schützenden Warenzeichen, einen Schutz gegen denjenigen, welcher Waren oder deren Verpackung mit ihrem Namen oder ihrer Firma widerrechtlich bezeichnet, und dieser Schutz kann selbstwerständlich auch nicht dadurch ausgeschlossen werden, daß der Dritte ein Warenzeichen angemeldet hat, welches widerrechtlich auch diesen Namen oder diese Firma enthält. Val. Entsch. des R.D.H.G.'s Bd. 24 S. 230.

Nach &. 18 des Markenschukgesetzes soll dieser Schut auch daburch nicht ausgeschlossen werden, daß der Name oder die Firma mit Abanderungen wiedergegeben find, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können. Weiter geht der Schut, welchen das Gesetz gewährt, aber nicht, und die Vorinstanzen, welche nicht annehmen, daß zwischen bem von der beflagten Firma bei Bezeichnung ihrer Waren benutzten Worte "Lowenball" und bem klägerischen Kamiliennamen "Löwenthal" eine solche Uhnlichkeit im Sinne des h. 18 des Gesetzes bestehe, hatten baher zu bem Schluffe gelangen muffen, bag ber Rlager nicht berechtigt fei, wegen behaupteten Digbrauches feines Namens ober feiner Firma durch die Bezeichnung ber Waren ber beklagten Firma mit bem Worte "Lowendall" Klage zu erheben, und daß mithin bei dem Mangel ber Glaubhaftmachung eines bem Rläger zustehenden Unspruches, die Beklagten nach &. 13 des Gefetzes für nicht berechtigt zu erklären. biefe Bezeichnung zu gebrauchen und bie fo bezeichneten Baren in Berkehr zu bringen ober feil zu halten, auch die im gegenwärtigen Rechtsstreite mit Rudficht auf diesen angeblichen Anspruch vom Rlager beantragte einstweilige Verfügung abzulehnen sei.

Die für die gegenteilige Ansicht angeführten Gründe sind nicht zutreffend. Mag sich auch die Unnahme nicht beanstanden lassen, daß mit dem Worte "Lowendall" der Name hat wiedergegeben werden sollen, unter welchem der Kläger in England und Rordamerika bekannt ift, so ift bies unerheblich, da in Wirklichkeit der Rlager nicht "Lowendall", sondern "Löwenthal" heißt. Der Rame "Lowendall" ift daher nicht fein Name, und nur für seinen Namen genießt er den gesehlichen Schut. Wenn die Borinftanzen meinen, die Abweichung sei feine solche, daß man fagen mußte, der Name "Lowenball" sei nicht mehr berselbe wie "Löwenthal", so widerspricht dies ihrer eigenen Annahme, daß zur Unterscheidung der beiden Namen nicht einmal eine besondere Aufmerksamkeit erforderlich sei, und wenn die Borinftangen fich jur Begrundung ihrer Anficht barauf berufen ju fonnen glauben, es gebe boch auch aus bem §. 18 des Befetes hervor, daß die Wiedergabe bes Namens eines Anderen auch in abweichender Gestalt untersagt ift, so liegt barin eine Berletung biefer Gesetzesbestimmung, da dieselbe lediglich bei solchen Abanderungen des Namens Schut verleiht, welche eben nur bei Anwendung besonderer

Aufmerklamkeit wahraenommen werden können. Mit Rücksicht darauf erscheint es auch unrichtig, wenn die Vorinstanzen nur eine gering= fügige Abweichung in der Schreibweise des Namens des Rlägers annehmen, durch welche diefer nicht zu einem gang anderen werbe. Denn im Sinne bes Gesetzes kann als geringfügig nur eine folde Abweichung bezeichnet werden, welche sich ohne besondere Aufmerkfamteit nicht erkennen läßt. Cbenfowenig tann es nach dem Wortlaute und Sinne des Gesehes in Betracht kommen, daß Rläger nicht etwa seinen eigentlichen Namen aufgegeben und statt bessen den Namen "Lowendall" angenommen hat, sondern nur mit Rücksicht auf das englische Idiom und die englische Aussprache zur Erzielung annähernd besselben Klanges, welchen bas Wort "Löwenthal" in ber deutschen Sprache hat, im Berkehre mit englisch rebenden Abnehmern ber von ihm gefertigten Geigen die Schreibart "Lowendall" gebraucht. Denn abgesehen bavon, bag bas lettgebachte Wort im Englischen "Lauendall" gesprochen wird, und daß der Name "Löwenthal" zu dem gebachten Zwede vielmehr in "Lovendall" abzuändern gewesen mare, würde es eine unzulässige Erweiterung des gesehlichen Schutzes gegen widerrechtlichen Gebrauch des Namens der Gewerbetreibenden ent= halten, wenn man biesen das Recht zusprechen wollte, für den Berkehr mit ihren, eine andere Sprache redenden Geschäftsfreunden eine abweichende Schreibweise ihres Namens anzuwenden und daraufhin zu verlangen, baf bies ebenfalls ihr Name fei. Rlager konnte fid) bann 3. B. im Verkehre mit Frangofen "Leuvenntal" nennen und auf diese Beise eine ganze Reihe von mehr oder weniger erheblichen Variationen seines Namens bilben, die sämtlich als sein Name anzuschen sein würden und daher ohne seine Einwilligung von anderen, nicht ebenfalls einen der betreffenden Variation entsprechenden Namen führenben Gewerbetreibenden zur Bezeichnung ihrer Waren nicht gebraucht werben burften. Das fann aber unmöglich als bem Gefeteswillen entsprechend erachtet werden, da vielmehr anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber bei seinen Bestimmungen vor Angen gehabt bat, daß Familiennamen (wie auch Firmen) eine Individualisierung bezweden und beshalb auch im internationalen Bertehre ftets in berselben Weise geschrieben zu werden pflegen und jedenfalls zu schreiben sind, gleichviel wie sich ihre Aussprache je nach dem betreffenden fremden Idiom gestalten mag, und ob diefelbe Personen der betreffenden fremden Nationalität überhaupt möglich ist. Wenn umaekehrt das Berufungsgericht bei dem Namen nicht die Schreibweise, sondern die Aussprache für das Wesentliche erachtet, weil ein Name nicht, wenigstens nicht zunächst, in Schriftzeichen, sonbern vielmehr in einer bestimmten Busammensegung von Schalllauten bestehe. welche durch die zur Schreibung des Namens angewendeten Schrift= zeichen nur fixiert werden solle, so erscheint dies nicht als zutreffend. Denn die Schriftzeichen haben zwar die Bestimmung, den Rlang gesprochener Worte auszudrücken, bieselben baburch erfennbar zu machen und auf diese Beise auch ohne Benutung des Sprach- und Gehörvermögens Mitteilungen zu ermöglichen, mas auch in Bezug auf Namen keinem Zweifel unterliegen tann. Allein bies tann unmöglich ins Gewicht fallen, wenn es fich - wie beim Markenschutgesehe - um eine Bezeichnung von Waren ober beren Berpackung handelt, welche durch Bermittelung nicht des Gehör-, fondern des Gesichtssinnes bewirft wird, und bei welcher es baber nur maggebend fein kann, wie die Reichen - und mithin auch die als folche benutten Worte ober Namen - fich bem Auge barftellen. Für bie Frage, ob eine Warenbezeichnung den Namen einer bestimmten Berson wiedergiebt, tann baber nur die Schreibweise bes Mamens, und amar diejenige, in welcher die betreffende Berson zur Kührung des Namens berechtigt ist, maßgebend sein, nicht aber ber Schall ober Klang, welcher sich je nach den verschiebenen Ibiomen der Lesenden aus ben betreffenden Schriftzeichen beim Sprechen ergiebt.

Hat hiernach das Berufungsgericht aus rechtsirrtümlichen Erwägungen angenommen, daß der Rläger auf Grund des §. 13 des Markenschutzgesetz wegen des Gebrauches des Wortes "Lowendal" bei der Bezeichnung der Geigen des Beklagten zur Klage berechtigt sei, so rechtsertigt sich diese Annahme auch nicht etwa dadurch, daß nach der Feststellung des Berufungsgerichtes die Beklagten diese Bezeichnung lediglich gewählt haben, um dem Rläger durch dieselbe bei seinen englisch redenden Abnehmern unlautere Konkurrenz zu machen. Denn nach dem Markenschutzgesetze, welches den Schutz der Warenzeichen sür das Deutsche Reich einheitlich und erschöpfend geregelt hat, ist weder eine solche Absicht und die dadurch bezweckte thatsächliche Schädigung des Klägers, noch der Gesichtspunkt einer Täuschung des Bublikums für sich allein zur Begründung eines Rechtsanspruches geeignet.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 3 S. 67 flg., Bd. 17 S. 101 flg., Bd. 18 S. 93 flg. und Bd. 20 S. 71 flg."

Es war baher schon aus vorstehenden Gründen das angesochtene Urteil aufzuheben und auf die Berufung der Beklagten das erst= instanzliche Urteil dahin abzuändern, daß die erlassene einstweilige Berfügung aufgehoben wird."...